



20.05.2020

Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Stretto 3)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren.....	3
3	Allgemeine Bemerkungen.....	3
4	Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).....	4
5	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	4
6	Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	5
7	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)	5
8	Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS).....	5
9	Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)	5
10	Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	6
11	Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	6
12	Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	6
13	Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	6
14	Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel	7
15	Verordnung des EDI über Getränke	7
16	Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV).....	7
17	Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)	7
18	Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)	7
19	Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK).....	8
20	Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)	8
21	Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM).....	8
22	Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung, HyV).....	8
23	Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)	8
24	Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP)	9

1 Ausgangslage

Nach der Revision des Lebensmittelgesetzes von 2014 wurde das Lebensmittelrecht total revidiert und auf den 1. Mai 2017 Inkraftgesetzt.

Seit der letzten grossen Anpassung hat sich das EU-Lebensmittelrecht jedoch weiterentwickelt und es besteht daher ein umfangreicher Revisionsbedarf, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz hochzuhalten und um Handelshemmnisse zu verhindern. Im Rahmen der vorliegenden Revision wurden auch die Motion Bourgeois 15.4114 "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt", die Motion Munz 17.3715 "Tierhaltungskontrollen effizienter gestalten", die Motion Munz 18.3849 "Vermarktung von Milch aus muttergebundener Kälberaufzucht" und das Postulat Vogler 17.3418 "Die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglichen" ins Lebensmittelrecht umgesetzt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 2. Mai 2019 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts (Projekt Stretto 3). Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 149 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 26. August 2019.

Insgesamt gingen 147 Stellungnahmen ein, welche auf dem Internet zu finden sind: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#EDI>. Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den Verordnungen.

3 Allgemeine Bemerkungen

Zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts haben 25 Kantone, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS), der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), Branchenverbände, NGO's, der Schweizer Bauernverband, die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Grünen Schweiz und die grünliberale Partei Schweiz Stellung genommen.

Die meisten Stellungnahmen bezogen sich auf die Neu-Regelung in Verbindung mit den GVO und den Umsetzungsvorschlag zur Motion Bourgeois. Der Vorschlag Lebensmittel, die unter Verwendung von Fermenterprodukten gewonnen wurden, als "ohne Gentechnik hergestellt" kennzeichnen zu können wird von SPS, den Grünen und der Grünliberalen Partei, 16 Kantonen, den Konsumentenschutzorganisationen, sowie sciencesindustries abgelehnt. Sie betonen, dass der Vorschlag täuschend ist. Den Parteien ist es wichtig, dass die schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten klar und transparent über den Einsatz von GVO in der Lebensmittelkette informiert werden. Der schweizerische Bauernverband wie auch die kantonalen Bauernverbände, Unternehmen und Verbände der nachgelagerten Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, KOLAS, AGORA, fial, SANI, IG Detailhandel, VELEDES und der Kanton Genf begrüsst den Vorschlag.

Die Verwendung von Fermenterprodukten wird weniger stark kritisiert, als die Ausdehnung der Toleranz von Spuren von in der EU bewilligten GVO, die in der Schweiz nicht bewilligt sind.

Der schweizerische Bauernverband begrüsst, dass mit dem Revisionspaket die Motion Bourgeois 15.4114 "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt" umgesetzt wird. Zudem fordert er, dass im Rahmen der Deklaration weitere Möglichkeiten geschaffen werden sollen, damit die von den Schweizer Landwirten erbrachten Mehrwerte auch entsprechen ausgelobt werden können.

Zum neu eingeführten Höchstmengenkonzept gab es von den Kantonen, dem VKCS aber auch von den betroffenen Verbänden wie fial, SANI, Schweiz. Drogistenverband, den Konsumentenschutzorganisationen und Migros-Genossenschaftsbund Stellungnahmen. Mit dem Höchstmengenkonzept werden die zur Anreicherung zulässigen Mengen an Vitaminen und Mineralstoffen am Gesundheitsschutz

orientiert. Der neue Ansatz wurde grundsätzlich begrüsst. Die Art der Aufteilung der Mengen, war jedoch umstritten und benötigte wiederholte Aussprachen mit den Stakeholdern.

Der VKCS begrüsst das Revisionspaket, fordert jedoch Anpassungen in verschiedenen Bereichen, die für den Vollzug relevant sind. Die Stellungnahme des VKCS hat Eingang in viele kantonale Stellungnahmen gefunden.

Die VSKT begrüsst die gemachten Anpassungen grundsätzlich.

Der Grundtenor der Branchenverbände zur weiteren Harmonisierung des Lebensmittelrechts mit dem europäischen Recht ist positiv. Bei den Detailbestimmungen sind differenzierte Stellungnahmen eingegangen.

4 Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Verschiedene Branchenverbände haben generell bemängelt, dass die Verweise auf EU Verordnungen anstelle der 1:1 Übernahme der EU Texte ins schweizerische Recht anwenderunfreundlich sei.

Die meisten Stellungnahmen zur LGV beziehen sich auf die Regelung zur Umsetzung der Motion Bourgeois, mit der eine Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" für Lebensmittel tierischer Herkunft aus Schweizer Landwirtschaft möglich sein soll. Mit Ausnahme des Kantons Zürich und Bio Suisse teilten alle Vernehmlassungsteilnehmer die Auffassung, dass Erzeugnisse die in abgeschlossenen Systemen durch GVO hergestellt werden, von diesen jedoch abgetrennt, aufgereinigt und chemisch definiert sind (Fermenterprodukte), nicht als GVO zu beurteilen, sondern als neuartige Lebensmittel zu regeln sind.

Der Vorschlag den Beschluss der EU Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses der Erzeugnisse gemäss Anhang XII Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ins schweizerische Recht zu überführen wird grundsätzlich begrüsst. Die Kantone, der VKCS, Konsumentenschutzorganisationen, Verbände der Milchbranche, fial, Betriebe der Lebensmittelindustrie, Detailhandelsverbände, GastroSuisse, hotelleriesuisse und Coop sind jedoch der Ansicht, dass die zulässigen Bezeichnungen in allen drei Landessprachen gleich verwendbar sein sollten. Insbesondere die Verbände haben zudem gefordert, dass nur die Bezeichnungen, die auch in der Schweiz üblich sind übernommen werden sollten. Die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten lehnen die Anpassung komplett ab.

Die neu geschaffene Möglichkeit weitere gesundheitsbezogene Angaben zulassen zu können, wird von den Konsumentenschutzorganisationen abgelehnt. Sie fordern, dass gesundheitsbezogene Angaben nur für Lebensmittel zulässig sein sollen, die auch ausgewogen und gesund zusammengesetzt sind.

Der Vorschlag, dass aus mikrobiologischen Gründen kühl zu lagernde Lebensmittel auch im Offenverkauf mit einem Verbrauchsdatum zu versehen sind, haben alle Vernehmlassungsteilnehmer als nicht praktikabel abgelehnt. Eine mündliche Auskunft sei ausreichend.

Die neuen Regelungen zur verstärkten Kontrolle von im Luftverkehr importierten Lebensmitteln werden mehrheitlich begrüsst. Es sollen aber keine weiteren Kosten anfallen.

5 Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Die Stellungnahme des VKCS zu dieser totalrevidierten Verordnung wurde in praktisch allen kantonalen Stellungnahmen aufgenommen. In Bezug auf Bestimmungen, die aus der europäischen Kontrollverordnung übernommen wurden, waren die Stellungnahmen kritisch. Der VKCS, wie auch die Kantone betonen bei verschiedenen Bestimmungen, dass der Vollzug, wie er in der Schweiz organisiert ist, effizient sei. Sie befürchten, dass mit der Übernahme von EU Bestimmungen die Inspektorate von den Laboratorien getrennt und unnötige administrative Zusatzaufwände generiert werden. Im Weiteren ist es den Kantonen und dem VKCS ein Anliegen, dass sie weiterhin Analysemethoden entwickeln können, mit denen sie den Nachweis (vor allem bei Fälschungen) verbessern können. Dies mit dem Ziel die Lebensmittelsicherheit zu stärken.

Im Teil zur Ausbildung der kantonalen Vollzugsbehörden haben die Kantone und der VKCS noch Anpassungswünsche formuliert. Der Gewerbeverband, der Bäcker-Confiseur-Meisterverband und der Fleischfachverband stören sich daran, dass für die amtlichen Fachassistenten keine Berufserfahrung oder abgeschlossene berufliche Grundausbildung im Lebensmittelbereich gefordert wird. Die Kantone und der VKCS sind mit den vorgeschlagenen Regelungen bei Abklärungen im Fall eines Krankheitsausbruchs und dem Austausch von Daten mit Dritten nicht ganz einverstanden. Die Kantonschemiker wünschen, dass ihre Aufgaben und Kompetenzen klarer umschrieben sind.

6 Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Lebensmittelkette und Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

Die vorgeschlagenen Ausdehnungen der Kontrollintervalle bei den Grundkontrollen auf den Betrieben, wie auch die Einführung von administrative Kontrollen für die tierische Primärproduktion finden bei den Kantonen, KOLAS wie auch bei bäuerlichen Verbänden breite Unterstützung. Letztere befürchten jedoch, dass mit der Einführung von administrativen Kontrollen der administrative Aufwand für die Betriebe zunimmt. Der Kanton Freiburg ist mit der Löschung des Kriteriums von 0.2 SAK in Anhang 1 nicht einverstanden, denn er befürchtet Mehraufwand bei der Kontrolle.

Die Kantone und der VKCS führen aus, dass sich die offizielle Kontrolle von Bezeichnungen nach Landwirtschaftsrecht nur auf den Täuschungsaspekt bezieht und nicht auf Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Sie fordern die entsprechende Präzisierung.

7 Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Die neu eingeführte Regelung zur Hof- und Weideschlachtung zur Umsetzung des Postulats Vogler 17.3418 "Die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglichen" hat viele Reaktionen ausgelöst. Die Kantone, der VSKT, die GST und der Veterinärdienst Solothurn befürworten den Vorschlag die Hof- und Weideschlachtung einzuführen. Sie betonen jedoch, dass der Begriff "Schlachten" sowohl Betäuben, Entbluten und Zerteilen umfasst. Die vorgeschlagene Regelung zur Hof- und Weideschlachtung bezieht sich jedoch nur auf die ersten beiden Schritte des Schlachtprozesses. Sie fordern, dass die Terminologie angepasst wird.

8 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)

Zu dieser Verordnung gab es nur vereinzelte Kommentare. Die SPS hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Branchenlösung zur Vermeidung von Weissfleischigkeit beim Kalbfleisch unbefriedigend sei und fordern deshalb einen Hämoglobin Test.

9 Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

Die weiteren Angaben, die im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung zu machen sind, werden von Konsumentenorganisationen und landwirtschaftsnahen Organisationen begrüsst. Wirtschaftskreise hingegen können der Regelung weniger abgewinnen. Sie weisen zudem darauf hin, dass immer mehr Informationen im Rahmen der Kennzeichnung gefordert sind, der Platz aber beschränkt ist. Sie bringen den Wunsch vor, die Informationen elektronisch zur Verfügung stellen zu können.

Die neue Möglichkeit auf Anpassungen der Rezeptur in Bezug auf den Zucker- oder Salzgehalt hinzuweisen, hat viele und kontroverse Reaktionen ausgelöst. Insbesondere grössere Detailhändler und Unternehmen begrüssen diese Regelung und wünschen sich die Rezepturanpassung während mehr als einem Jahr hervorheben zu können. Andere Kreise, insbesondere die Kantone, der VKCS und Konsumentenorganisationen lehnen die Regelung ab, da sie schwer kontrollierbar sei.

Zu den verschiedenen Anhängen sind einige Stellungnahmen eingegangen, die Anpassungen ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage verlangten.

10 Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Die Abschaffung der Liste der zulässigen Pilze und deren Ersatz durch eine Liste mit Pilzen, die nur unter bestimmten Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen, wird von verschiedenen Kantonen, dem VKCS, dem Konsumentenforum, SGV, hotelleriesuisse und Swisscofel begrüsst. Die Swiss Retail Federation lehnt diese Änderung ab. Sie weisen darauf hin, dass die Informationsschreiben (soft law), die vom BLV vermehrt publiziert werden vor allem für kleinere Unternehmen einen massiven Zusatzaufwand bedeuten. Für diese ist es schwierig den Überblick zu behalten.

11 Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Die Klärung, was als Separatorenfleisch zu verstehen ist, wurde von allen Seiten unterstützt. Zudem wurde beantragt, eine vereinfachte Bezeichnung analog derjenigen, wie sie in Französisch und Englisch verwendet wird, einzuführen. Dies wäre "mechanisch separiertes Fleisch" (MSF).

Die Aufgabe des Warnhinweises bei Verwendung von Transglutaminase wird vom Fleischfachverband, hotelleriesuisse und GastroSuisse sowie verarbeitenden Unternehmen der Fleischbranche unterstützt. Das Konsumentenforum äussert gewisse Bedenken in Bezug auf Diskussionen in Verbindung mit einer möglichen Täuschung. Sie lehnen die Änderung aber nicht ab.

Gleichfalls begrüsst die Kantone, der VSKT, der Schweizer Bauernverband, die Schweizer Geflügelproduzenten, Zuchtverbände, Proviande und Fleischverarbeiter die Angleichung an das EU Recht bezüglich der Rohmaterialien für die Herstellung von Kollagen und Gelatine, wobei die Kantone, die Lebensmittelkontrolle Solothurn, das Veterinäramt/ Laboratorium der Urkantone eine genauere Definition der zulässigen Vorbehandlungsverfahren wünschen.

Die neue Definition von Milch, die es ermöglichen soll, auch Milch aus muttergebundener Aufzucht verwenden zu können, ist bei Bauernverband, landwirtschaftlichen Dachverbänden, Tierschutzorganisationen, SMP, Demeter, frc und der Stiftung für Konsumentenschutz auf Zustimmung gestossen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass der Ausdruck "normal" interpretationsbedürftig sei. Die Kantone, die sich zu der Änderung äusserten, lehnten sie ab, genauso wie die Lebensmittelkontrolle Solothurn, das Veterinäramt/ Laboratorium der Urkantone, Fromarte und Switzerland Cheese Marketing. Sie äusserten Bedenken zur hygienischen und chemischen Qualität der Milch.

Die Streichung der Bestimmungen zu Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen ist bei der betroffenen Branche auf breite Ablehnung gestossen.

Die Branche hat aber andere Anpassungen bei der Einteilung der Käse beantragt.

12 Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Zu dieser Verordnung ist in der Vernehmlassung eine Stellungnahme von Sponser Sport Food eingegangen, die sich u.a. auf Änderungen zu den Tageshöchstmengen für verschiedene Stoffe bezieht.

13 Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Die Stellungnahmen von frc, Stiftung für Konsumentenschutz, Coop, Migros-Genossenschaftsbund, fial, SANI sowie weitere Dachverbände aus den Bereichen Heil- und Nahrungsergänzungsmittel, Hersteller, Schweizer Bauernverband, die Kantone Zürich, Thurgau und Aargau, das Amt für Verbraucherschutz St. Gallen und der VKCS zu dieser Verordnung bezogen sich alle auf das der Revision zugrundeliegende neue Höchstmengekonzept. Zu den einzelnen Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen wurden uneinheitlich neue Werte beantragt. Zudem verlangten Swiss Retail Federation, Schweizer Brauerei-Verband und der Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten längere Übergangsfristen, um die nötigen Umformulierungen der Nahrungsergänzungsmittel vornehmen zu können.

14 Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

Bei dieser Verordnung haben die Bestimmungen zur Verwendung von Chiasamen sowie die Tatsache, dass Fermenterprodukte künftig als neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden können, Reaktionen ausgelöst. So forderten Kantone und VKCS strengere Verwendungsbedingungen bei Chiasamen, während GastroSuisse und die Swiss Retail Federation eine laxere Praxis wünschten. Die Konsumentenschutzorganisationen fordern, dass die Bewilligungsverfahren für neuartige Lebensmittel, die durch GVO hergestellt, abgetrennt, aufgereinigt und chemisch definiert sind (Fermenterprodukte), transparent sind.

15 Verordnung des EDI über Getränke

Die vorgesehene Änderung, die eine Mischung von natürlichen Mineralwässern zulässt, wird von der Stiftung für den Konsumentenschutz und frc abgelehnt, da sie nicht der Konsumentenerwartung entspreche. Der Schweizer Brauereiverband hingegen begrüsst die Änderung. Den Stellungnehmenden war wichtig, dass die Zusammensetzung der verschiedenen Wasser, die zur Mischung verwendet werden, vergleichbar ist. In Bezug auf die Kennzeichnung von solchen Mineralwässern, die aus denselben Quellen stammen, wünschen die Branchenorganisationen die Möglichkeit, diese Erzeugnisse unter verschiedenen Bezeichnungen vermarkten zu können. Konsumentenschutzorganisationen, der VKCS, die Kantone Aargau, Genf, Glarus und Graubünden sind jedoch dagegen.

Die Aufhebung der speziellen Kennzeichnungsvorschriften für gesüsste alkoholische Getränke (Alcopops) wird von SGV, Spiritsuisse, dem Schweizer Obstverband und der Swiss Retail Federation begrüsst. Die Konsumentenschutzorganisationen hingegen lehnen dies ab.

Zudem sind detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen Anhängen eingegangen.

16 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Die Einführung eines Höchstwerts für Perchlorat wird von aqua suisse, dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten, Public Health, Schweiz und Konsumentenschutzorganisationen ausdrücklich unterstützt. Der schweizerische Verein des Gas- und Wasserfachs, die Kantone und der VKCS fordern eine grundlegende Überarbeitung von Anhang 4 mit den anerkannten Verfahren und Mitteln zur Aufbereitung von Trinkwasser und zum Schutz von Trinkwasseranlagen. Im Weiteren weisen die Kantone und der VKCS darauf hin, dass die Formulierung bezüglich der zur Desinfektion zulässigen Biozidprodukte und zum Personal, das diese in öffentlich zugänglichen Bädern anwenden darf, unklar ist.

17 Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)

Thema dieser Teilrevision war die Angleichung der Zusatzstoffbestimmungen an diejenigen der EU. Die meisten Änderungen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die frc beantragte jedoch die Streichung verschiedener Zusatzstoffe aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zum Schutz der Konsumenten vor Täuschung.

Der VKCS weist darauf hin, dass mit der Streichung der Kategorie der "feinen Backwaren für besondere Ernährungszwecke" der Zusatz von Süssungsmitteln in derartigen Erzeugnissen nicht mehr erlaubt ist. Der VKCS fordert aber, dass der Einsatz von Süssungsmitteln in brennwertverminderten Backwaren weiterhin erlaubt sein soll.

18 Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)

Die Änderung betreffend die Lebensmittel, die nicht aromatisiert werden dürfen, wird von der fial, SMP, Schweizer Bauernverband, Schweizer Brauereiverband, VKCS und Kanton Thurgau sowie Konsumentenschutzorganisationen kommentiert. Fial, Schweizer Bauernverband, VKCS und Kanton Thurgau kritisieren die Regelung, dass die Aromatisierung neu in den produktspezifischen Verordnungen geregelt ist, als unpraktisch.

19 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)

Die beiden neuen Artikel zur Überprüfung der Einhaltung der guten Verfahrenspraxis sind sowohl von den Kantonen, dem VKCS als auch von den Branchenorganisationen kritisch beurteilt worden. Insbesondere war den meisten die Art der Bewertung der Resultate und der zu treffenden Massnahmen nicht schlüssig. Die angekündigten begleitenden Informationen, um die Acrylamid-Minimierungsmassnahmen erfolgreich umsetzen zu können, wurden begrüsst.

Die Übernahme der EU Höchstwerte für Cadmium in Schokolade wird grundsätzlich begrüsst. Die betroffene Branche weist darauf hin, dass die Cadmiumgehalte in der Schokolade anbaubedingt sind und zu tief angesetzte Höchstwerte es verunmöglichen, weiterhin Kakao aus diesen Regionen zu beziehen.

20 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)

Kantone, VKCS, Public Health Schweiz und die Stiftung für Konsumentenschutz bedauern, dass Rückstandshöchstgehalte für viele verarbeitete Lebensmittel gestrichen worden sind und dass neu auch keine Verarbeitungsfaktoren vorliegen, um die zulässigen Rückstandshöchstgehalte umrechnen zu können.

Die Tatsache, dass die Liste der Höchstgehalte der Pestizide neu in einer Liste auf der Website des BLV zu finden sei, wurde grundsätzlich begrüsst. Es wurden Fragen zur Auffindbarkeit der Liste und zu den Übergangsfristen gestellt.

21 Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen zu Lebensmitteln (VZVM)

Die Kommentare die zu dieser Verordnung eingingen, bezogen sich mehrheitlich auf Anpassungen, die sich aufgrund der Neubeurteilung der zulässigen Mengen an Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen im Rahmen des Höchstmengenkonzepts ergeben.

Die Kantone und die Konsumentenschutzorganisationen forderten, dass die Liste für sonstige Stoffe in Anhang 2 weiterhin als geschlossene Liste zu führen sei.

22 Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung, HyV)

Das Streichen der Richtwerte in Teil 3 von Anhang 1 wird von den Kantonen, dem VKCS, der Lebensmittelkontrolle Solothurn, Coop, Migros Genossenschaftsbund, fial und Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz abgelehnt, obwohl diese Richtwerte in den entsprechenden Branchenleitlinien übernommen werden sollen.

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Erleichterungen von den diversen Branchenverbänden begrüsst. Zudem fordern sie weitere Ausnahmen und Erleichterungen, wie zum Beispiel bei den Bedingungen für Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften bei der direkten Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten und die traditionelle Herstellung von Lebensmitteln.

23 Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)

Die Streichung von Artikel 2 mit der Definition von GVO wird in allen Stellungnahmen abgelehnt. Dies obwohl die GVO in Artikel 31 LGV bereits definiert sind. Die Neuregelung zur Prüfung der Gesuchunterlagen wurde von den Konsumentenschutzorganisationen sowie NGO's abgelehnt. Branchen- und Bauernverbände hingegen stimmen der Änderung grundsätzlich zu. Wobei fial, SANI, Switzerland Cheese Marketing, GastroSuisse, Emmi AG und Geiser AG vorschlagen, die Prüfung auf vermehrungsfähige GVO einzuschränken.

Die vorgeschlagene Regelung, geringe Anteile von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, zu tolerieren, wurde von den Kantonen, NGO, den Parteien und praktisch allen Konsumentenschutzorganisationen abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung der Toleranzregelung sind einerseits eine gewünschte tiefere Toleranzgrenze von 0.1 % und die Befürchtung, dass höhere GVO-Mengen in den Lebensmitteln sind. Die Bauernverbände, Branchenorganisationen und die Industrie begrüßen die Regelung und schlagen zum Teil einen höheren Toleranzwert als 0.5 % vor.

24 Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP)

Die Vernehmlassungsteilnehmenden beurteilen die Streichung der Vorgabe, dass Kühe mindestens zweimal täglich zu melken sind, unterschiedlich. Konsumentenschutzorganisationen befürworten die Änderung, sofern das Wohl der Milchkühe und die einwandfreie Qualität der Milch gewährleistet ist. Die Kantone lehnen die Änderung mehrheitlich ab, genauso wie Fromarte und Switzerland Cheese Marketing. Bio Suisse und die Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft befürworten die Änderung, da mit dieser Anpassung die muttergebundene Aufzucht der Kälber gefördert werden kann.

Weitere Stellungnahmen verlangen, eine Erhöhung der Milchlagerdauer auf den Höfen auf 56 Stunden.